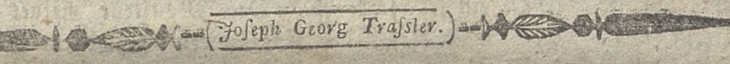
Nro. 94.

Mit kk. allergnädigster Freiheit.

Krakauer Zeitung.

Samstag den 24. November 1804.



Paris vom 31. Oktober.

Der Cardinal Erzbischof von Paris hat öffentliche Gebete wegen des glücklichen Erfolgs der Reise Sr. Päbstlichen Heiligkeit nach Paris durch ein Mandement verordnet, worin es unter andern also heißt:

„Der Pabst, geliebte Brüder, begiebt sich auf die Reise. Die Absicht derselben interessirt alle Franzosen. Alle wünschen sich Glück, daß er bei einer Feierlichker präsidirt, welche wir die Inauguration oder die Einweihung des National-Glücks nennen können. Welch eine Stärke erhält dieser mächtige Bewegsgrund nicht dadurch, wenn er von der Religion unterstützt wird? Wir werden die Gegenwart des Stellvertreters Jesu Christi genießen, dieses Ringes jener wunderbaren Kette, welche den Himmel mit der Erde verbindet. Seit mehr als 18 Jahrhunderten, daß der Sohn Gottes seinen Repräsentanten in diesem Thränen- und Jammerthal bestimmt und seitdem er ihm die Schlüssel seines Reichs anvertraut hat, hat die Hölle alle ihre Hülfsquellen vergebens erschöpft, um die Autorität zu vernichten, womit der Stellvertreter Jesu Christi bekleidet worden. Die Pforten der Hölle haben ihn nicht überwältigen können. Empfange, ehrwürdiger Pabst, Erbe der Tugenden deiner Vorfahren, die Beweise der Dankbarkeit desjenigen

Theils

Theils deiner Heerde, die du besuchen wirst. Die Ergebenheit derselben für den heil. Stuhl erwarb ihr schon ehemals den Beinamen der allerchristlichsten. Vor den Altären knieend werden wir inbrünstig beten, daß die Engel des Herrn dich auf deinen Reisen begleiten, daß sie dich auf ihren Armen in diese Hauptstadt tragen und dich in der Folge wohlbehalten in die Hauptstadt der Christenheit zurückführen."

Boulogne den 27. Oktober.

„Die Flottille ist auf der Rhede. Man benutzt alle Umstände, um die Matrosen und die Armee an die See zu gewöhnen. Die Englische Brigg, die nach drei Gefechten gegen die Prahmen, die Stadt Brüssel und Montpellier, erobert worden, ist zu Nieuport eingelaufen. Es ist ein sehr schönes Schiff."

Die meisten Arbeiten, die man zur Verschönerung von Paris unternommen hatte, werden bis zum Krönungsfeste fast ganz fertig seyn.

Trotz aller Wachsamkeit der Engländer ist doch in den Hafen von Agde eine Convoy von ungefähr 80 Segeln eingelaufen. Die Schiffe sind mit Oel, Seife, Baumwolle, Wolle und andern Waaren beladen.

Verschiedene Detaschements von Nationalgarden waren schon auf dem Marsche nach Paris, als der Tag der Krönung weiter hinausgesetzt wurde. Man hat ihnen also den Befehl zugeschickt, unterwegs Rasttag zu halten, und die Regierung sorgt für ihre Wohnung und Nahrung. Ein neuer Befehl wird ihnen den Tag anzeigen, wo sie ihren Marsch fortsetzen sollen.

Zu Rouen ist eine Commißion versammlet, um die Personen zu richten, die als Theilnehmer einer Englischen Agentschaft zu Abbeville angeklagt sind.

Der Präfect zu Pau hat eine Verordnung erlassen, worin erklärt wird, daß wegen der Krankheiten im südlichen Spanien alle Gemeinschaft seines Departements mit Spanien sowohl zu Lande als zu Wasser aufgehoben ist, und daß weder Menschen noch Vieh oder Waaren nach Frankreich eingelassen werden dürfen. Die Spanischen Briefe werden zu noch mehrerer Sicherheit bei ihrer Ankunft auf Französ. Gebiet noch einmal in starken Eßig getaucht.

Der Moniteur meldet die von den Engländern geschehene Wegnahme der 3 Spanischen Fregatten bei Cadix durch Mittheilung eines Artikels aus der Londoner Zeitung the Times, wozu viele Bemerkungen gemacht werden, in denen es unter andern heißt: „Englische Krigsschiffe haben 4 Spanische Fregatten in dem Augenblick angegriffen, während die diplomatischen Communicationen nicht im geringsten unterbrochen sind. Der Kaiser der Franzosen hatte bisher in die Neutralität Spaniens eingewilligt, obgleich die Uibertretung des Tractats von Amiens diese Macht verpflichtete, gemeinschaftliche Sache mit Frankreich zu machen. In welchem Zustande sich auch Spanien befinden mag, so ist eine solche Kränkung fähig, alles zu erwecken.

Es



Es hat noch über 40 Kriegsschiffe, und seine Küsten sind mit Seeleuten bedeckt. Diese Supplementarmittel können nützlich mit den unsrigen mitwirken, um unsre Legionen nach England, Irrland und Schottland zu führen. Das Geld, welches die Spanischen Fregatten am Bord hatten, gehörte fast ganz der Kaufmannschaft von Cadix. Die Regierung hatte nur auf den kleinsten Theil Anspruch. Die Englischen Kreuzer mögen hierbei einige 30 Millionen gewonnen haben; aber der Handel mit Spanien allein war für England über 300 Millionen werth, und die Vermehrung seiner Seemacht, die ein neuer Krieg erfordert, wird ihm mehr als 150 Millionen kosten. Wir brauchen die Hülfe Spaniens gegen England nicht; aber 40 Linienschiffe und eine große Anzahl Häfen, die den Engländern verschlossen werden, sind so wichtig, besonders bei der Art des Kriegs, den wir führen, daß man sich schon lange über die politische Großmuth wunderte, welche Frankreich nicht erlaubt hatte, Spanien aufzufordern, sich gegen England zu erklären."

Copengagen vom 6. Nov.

Eine zu Helsingöer angekommene Schiffer-Nachricht von einer Feuersbrunst zu Gothenburg lautete so unbestimmt und widersprechend, daß die Wahrheit derselben hier anfangs bezweifelt wurde. Durch verschiedene Berichte hat man aber nunmehr die traurige Gewißheit erhalten, daß wieder eine große Feuersbrunst zu Gothenburg gewesen ist. Der Brand hat vom 1sten bis zum 3ten d. M. gedauert; die Hälfte der Stadt, 400, nach andern gar 800 meistens hölzerne Häuser, sollen ein Raub der Flammen geworden seyn, und man fürchtete, daß der Brand auch die kostbaren Casernen mit vernichtet habe, deren Erbauung der Regierung auf 18 Tonnen Goldes Schwedisch zu stehen kommt. Es ist zu wünschen, daß diese Nachrichten übertrieben seyn mögen.

Aus Preußen.

Als ein seltenes Beispiel weiblicher Fruchtbarkeit kann die Gattin des Schornsteinfegers, Joh. Gottlieb Döpfer, zu Ohlau in Schlesien aufgestellt werden. Sie ist eine gebohrne von Hommilton, aus Namslau gebürtig, wo ihr Vater ein Handschuhmacher war. In ihrem 17. Jahre verheirathete sie sich nach Annaberg in Sachsen an einen Chirurgus, Namens Georg Christoph Böttger, lebte mit demselben 22 Jahre in der Ehe, und wurde während derselben eilfmal von einem, sechsmal von 2, einmahl von 3, und einmahl von 4, überhaupt also von 30 Kindern, nämlich 27 Knaben und 3 Mädchen, entbunden. Nach dem Tode ihres Mannes verehelichte sie sich mit obengenannten Döpfer, und beschenkte denselben in zwei Niederkunften einmal mit 3, und das anderemal sogar mit 5 Knaben. Sie hat also mit beiden Männern 38 Kinder, nämlich 35 Knaben und 3 Mädchen gezeugt, wovon aber nur noch 2 Knaben am Leben sind.

* *

In-

Intelligenzblatt zu Nro 94.

Avertissemente.

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird der Frau Salomea Wielochorska gebohrnen Dembinska wie auch der Frau Barbara Czacka gebohrnen Dembinska mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß die Jordanischen Erben, das ist: der Felix Jordan, Johann Niewiarowski, die Brüder Ludvic und Andreas Jordany, Thomas Jordan, die nach dem Johann Jordan Minderjährigen Johann Cantius, Angela, Ursula und Thecla im Beiseyn des Vormunds Ludvic Jordan, dann der Faustin Jordan, bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung eines Kapitals von 20000 fl. pol. sammt eben so viel betragenden Interessen; dann 2116 fl. pol. sammt Interessen; wie auch 10,000 fl. pol. ebenfalls sammt Interessen — eine Klage wider sie eingereicht, und um Gerichtshilfe, in soweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht haben.

Da aber diesen k. k. Landrechten ihr Aufenthaltsort unbekannt ist, und sie wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Bienkiewicz, auf ihre Gefahr und Kosten, zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird; sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß sie innerhalb 90 Tagen selbst erscheinen, oder aber, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten; widrigenfalls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
W. Roskoschny.
Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 17. Oktober 1804.

Sterneck. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Freiherrn von Beust als dem Vorsteher der ehemals bei der Stadt Busko

bestandenen Sudsalzgesellschaft und der erstgesagten Gesellschaft selbst mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß das königl. Fiskalamt im Namen des Norbertinernonnen=Konvents in Busko bei diesen k. k. Landrechten — in Betreff einer Summe von 12,366 fl. pol. 14 gr. für rückständige Zinse und andere Naturalabgaben, um eine Exekuzion auf die dieser Gesellschaft zugehörigen, bei der Stadt Busko gelegenen Gebäude — eine Klage wider sie eingereicht, und um Gerichtshilfe, insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt ist, und dieselben wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürften; so wird ihnen der hiesige Rechtsfreund Herr Franz Liebich, auf ihre Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. Sie werden daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß sie noch zur gehörigen Zeit, das ist am 22ten Jänner 1805 selbst erscheinen, oder, wenn sie einige Rechtsbehelfe vorhanden haben, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergeben, oder endlich einen anderen Sachwalter bestellen, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft machen, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bedienen, die sie zu ihrer Vertheidigung die schicklichsten erachten: widrigenfalls würden sie alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph v. Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Kronenfels.
W. Roskoschny.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau den 17. Oktober 1804.

Slaupenski. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Hrn. Michael Kolumna Walewski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß das königl. Fiskalamt im Namen des beim S. Andreas zu Krakau gestifteten Nonnen=Konvents bei diesen k. k. Landrechten — wegen Auszahlung der aus einem Pachtkontrakte der Güter Benw und Zawichost sammt Zubehören entfallenden Summe von 51,451 fl. pol. 25 1/2 gr. — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, in soweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und derselbe wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Herr Michael Walewski der hiesige Rechtsfreund Bienkiewicz, auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß

daß er noch zur rechten Zeit, nämlich innerhalb 9 Tagen, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Krakau den 15ten Oktober 1804.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter von Cronenfels.
W. Roskoschny.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien.

Slaupenski. 1

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Jakob Jezierski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß der Herr Kasimir Golembiowski bei diesen k. k. Landrechten — um Aufhebung der Resignationskontrakte in Betreff der Güter Bobrek — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe, in soweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe —

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befindet; so wird ihm Jakob Jezierski der hierortige Rechtsfreund Herr Bronicki auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Prozeß, laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird.

Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er vor Verlauf 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen anderen Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuzuschreiben haben.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Cronenfels.
V. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien. Krakau am 16. Oktober 1804.

Slaupenski. 3

Von Seiten der k. k. krakauer Landrechte in Westgalizien wird dem Herrn Franz Grabianski mittels gegenwärtigen Edikts bekannt gemacht: daß das königl. Fiskalamt im Namen des Camaldulienser-Kloster in Bilany bei Kra-

Krakau bei diesen k. k. Landrechten — um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wider den Gränzsentenz vom 27sten Juni 1785 — eine Klage wider ihn eingereicht, und um Gerichtshilfe insoweit es die Gerechtigkeit fordert, angesucht habe.

Da aber diesen k. k. Landrechten sein Aufenthaltsort unbekannt ist, und er wohl gar außer den k. k. Erblanden sich befinden dürfte; so wird ihm Franz Grabianski der hierortige Rechtsfreund Klossowski, auf seine Gefahr und Kosten zum Vertreter ernannt, mit welchem auch der Proceß laut der für die k. k. Erblande vorgeschriebenen Gerichtsordnung erörtert und entschieden werden wird. Er wird daher zu dem Ende hiermit gewarnet: daß er innerhalb 90 Tagen selbst erscheine, oder aber, wenn er einige Rechtsbehelfe vorhanden hat, dieselben dem ernannten Vertreter bei Zeiten übergebe, oder endlich einen andern Sachwalter bestelle, solchen diesen k. k. Landrechten namhaft mache, und vorschriftmäßig sich jener Rechtsmittel bediene, die er zu seiner Vertheidigung die schicklichsten erachtet; widrigenfalls würde er alle mißlichen Zögerungsfolgen, laut Vorschrift der k. k. Gesetze, sich selbst zuschreiben müssen.

Joseph von Nikorowicz.
Joseph Ritter v. Cronenfels.
B. Lichocki.

Aus dem Rathschlusse der k. k. Landrechte in Westgalizien. Krakau den 17. Oktober 1804.

Elsner. 2

Edictal-Citation.

Der im Jahre 1747 hierselbst gebohrne Siegismund Ehregott Weber, hat in Halle die Rechte studiert, und sich hiernächst an verschiedenen südpreußischen Orten als Hauslehrer, Sekretair, und zuletzt in Warschau als Unterbibliothekar engagirt. Vor ungefähr 18 Jahren hat er sich zu Mielitsch bei seinem Bruder, dem dasigen Pastor Weber aufgehalten, und von da ist er wieder nach Südpreußen gegangen, wo er sich bald hier, bald da, ohne sich ansäßig zu machen, aufgehalten. Zuletzt wurde er pohlnischer Soldat, focht 1792 bei Dubno in Westgalizien gegen die Russen, wurde krank nach Dubno gebracht, und seit dieser Zeit ist weiter keine Nachricht von ihm eingegangen. Auf den Antrag seines Curatoris des Justiz-Commissarius Maschke, wird derselbe vorgeladen a dato binnen 9 Monaten, spätestens aber in dem hierzu auf den 7ten Junt 1805 Vormittags um 10 Uhr anberaumten Termine vor uns persönlich oder durch einen zuläßigen Mandatarius zu erscheinen oder sich schriftlich zu melden und nähere Anweisung zu gewärtigen. Bei seinem Ausbleiben aber hat er zu gewärtigen, daß er für todt erklärt und sein Vermögen seinen nächsten Verwandten zugesprochen wird. Desgleichen werden dessen etwanigen unbekannten nächsten Erben und Erbnehmer vorgeladen, vor oder in dem Termine vor uns zu erscheinen, sich als solche zu legitimiren und die Extradition des 90. Vermögens

gens, das sich ungefähr auf 200 Rthlr. beläuft, zu gewärtigen. Bleiben sie aus, so wird das Vermögen den nächst bekannten Erben ausgeantwortet werden.

Schmigel den 28. August 1804.
Adlich von Chlapowskisches Patrimonial-Gericht.

Angekommene Fremde in Krakau.

Am 10. November.

Der k. k. Lieutenant Herr Johann Eisenbacher, wohnt in der Stadt Nro. 374., kömmt von Staschow.

Der Herr Johann von Grabkowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 474., kömmt vom Lande.

Der Herr Michael von Lebowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483., kömmt von Przecischow aus Ostgalizien.

Am 11. November.

Der Herr Ludwig von Nowicki mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 521., kömmt vom Lande.

Der Herr Karl von Slawinski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94., kömmt vom Lande.

Der k. preußische Salzversilberer Herr Skutsch, wohnt in Podgorze Nro. 55., kömmt von Pleß aus preußisch Schlesien.

Der Herr Joseph von Waxmann mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 483., kömmt aus Ostgalizien.

Am 12. November.

Der Herr Michael von Bratkowski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 474., kömmt vom Lande.

Der Herr Joseph von Gutkowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt vom Lande.

Der Herr Johann von Nowakowski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt vom Lande.

Die Frau Kanstanzia von Sobieniowska mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt vom Lande.

Der Herr Anton von Strasiewitz mit 1 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 94, kömmt vom Lande.

Am 13. November.

Der Herr Adam von Cibulski mit 2 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 91., kömmt von Ziznow aus Ostgalizien.

Der Herr Joseph von Dobinski mit 3 Bedienten, wohnt in der Stadt Nro. 425., kömmt vom Lande.

Krakauer Marktpreise
vom 19. November 1804.

	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Der Korez Weitzen zu	10	—	9	—	7	45	—	—
— — Korn —	8	15	8	—	7	45	—	—
— — Gersten —	5	15	4	45	4	15	—	—
— — Haber —	3	15	3	—	2	45	—	—
— — Erbsen —	7	—	6	—	5	—	—	—
— — Hirse —	11	—	10	—	9	—	—	—

Gedruckt und verlegt bei Joseph Georg Traßler, k. k. Gubernial-Buchdrucker.